



Kanton Zürich
Sicherheitsdirektion
Rekursabteilung

Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich
Tel. : 043 259 20 77
Email : Rekursabteilung@ds.zh.ch

1/6

F 12.10.21

Rekursentscheid Nr. 2021.0377 vom 1. Oktober 2021

In Sachen

Rekurs vom: 27. Mai 2021
Rekurrent: Alex Brunner, Wetzikon
Vorinstanz: Strassenverkehrsamt (Rekursgegner)
Anfechtungsobjekt: Verfügung vom 29. April 2021 betreffend Entzug des Fahrzeugausweises und der Kontrollschilder
Geschäftsnummer PIN 00.000.568.333
Vorinstanz:

wird gestützt auf die folgenden rechtlichen Grundlagen:

- Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV)
- Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG)
- Verkehrszulassungsverordnung vom 27. Oktober 1976 (VZV)
- Verkehrsabgabengesetz vom 11. September 1966 (VAG)
- Verkehrsabgabenverordnung vom 23. November 1983 (VAV)
- Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden vom 30. Juni 1966 (GebO)
- Verfügung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich vom 17. Dezember 2020 über die Gebühren des Strassenverkehrsamtes (Gebührenverfügung)
- Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 (KV)
- Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 (VRG)
- Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 6. Juni 2005 (OG RR)
- Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 18. Juli 2007 (VOG RR)
- Organisationsverordnung der Sicherheitsdirektion vom 5. Oktober 2012 (OV DS)

festgestellt und erwogen:

Sachverhalt und Prozessgeschichte

1. Mit Verfügung vom 29. April 2021 entzog der Rekursgegner dem Rekurrenten den Fahrzeugausweis und die Kontrollschilder für den Personenwagen ZH 493 018 und ordnete an, diese seien ihm innert 30 Tagen abzugeben oder mit der Post zuzustellen; der Entzug falle dahin, wenn der gesamte Ausstand von Fr. 418 innert 30 Tagen bezahlt werde. Dem Rekurrenten wurden für diese Verfügung Gebühren von Fr. 60 auferlegt.

2. Die Verfügung beruht im Wesentlichen auf folgendem Sachverhalt:



Mit Schreiben vom 23. Oktober 2020 stellte der Rekursgegner dem Rekurrenten für seinen Personenwagen ZH 493 018 für das Jahr 2021 Verkehrsabgaben von Fr. 338 in Rechnung. Da diese Rechnung unbezahlt blieb, mahnte der Rekursgegner den Rekurrenten ein erstes Mal mit Schreiben vom 4. Februar 2021 sowie ein zweites Mal mit Verfügung vom 15. März 2021, wobei mit dieser zusätzlich eine Mahngebühr von Fr. 20 erhoben wurde. Diese Verfügung blieb unangefochten. Der Rekurrent bezahlte die Rechnung weiterhin nicht, weshalb der Rekursgegner die Verfügung vom 29. April 2021 erliess.

3. Gegen diese Verfügung wurde mit Eingabe vom 27. Mai 2021 rechtzeitig Rekurs an die Sicherheitsdirektion erhoben und sinngemäss beantragt, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben.

Auf die Begründung des Rekurses wird, soweit für den Entscheid erforderlich, in den Erwägungen eingegangen.

4. Der Rekursgegner führt in seiner Vernehmlassung vom 4. Juni 2021 aus, der mit der angefochtenen Verfügung eingeforderte Betrag von Fr. 418 sei nach wie vor ausstehend.

5. Die Vernehmlassung wurde dem Rekurrenten mit Schreiben vom 9. Juni 2021 zugestellt und ihm im Sinne eines zweiten Schriftenwechsels Gelegenheit zur Stellungnahme eröffnet; er äusserte sich hierzu innert Frist mit Eingabe vom 1. Juli 2021 und beantragt unter anderem, der Rekursgegner, die Rekursabteilung sowie die vorgesetzten Organisationen bzw. Unternehmen bis und mit Stufe Kanton Zürich hätten den Nachweis der «handelsrechtlichen und hoheitlichen Legitimität» zu erbringen.

Materiell-rechtliche Erwägungen

6. Nach § 1 VAG wird für Motorfahrzeuge und Anhänger, die mit zürcherischen Kontrollschildern verkehrsberechtigt sind oder mit Standort im Kanton Zürich auf den öffentlichen Strassen im Verkehr stehen, vom Halter eine Verkehrsabgabe erhoben.

6.1 Gemäss § 30 Abs. 1 VAV wird die Verkehrsabgabe erstmals mit der Abgabe der Kontrollschilder zur Zahlung fällig. Für Fahrzeuge, die über den Ablauf einer Zahlungsperiode hinaus im Verkehr bleiben, ist die weitere Verkehrsabgabe am ersten Tag der neuen Zahlungsperiode, an welchem die Schalter der kantonalen Verwaltung geöffnet sind, zur Zahlung fällig. Die Verkehrsabgabe kann durch Zustellung einer Nachnahme oder Rechnung auf einen späteren Zeitpunkt erhoben werden (§ 30 Abs. 2 VAV).

6.2 § 31 Abs. 1 VAV hält weiter fest, dass die Verkehrsabgabe grundsätzlich jährlich wiederkehrend in einem Betrag zu bezahlen ist. Die Höhe der jährlichen Verkehrsabgaben für Motorwagen richtet sich nach § 2 Abs. 1 lit. b VAG in Verbindung mit Ziffer 2 lit. a und b



Anhang VAG. Die Höhe der Verwaltungsgebühren für die Mahnung und die Entzugsverfügung richtet sich nach der Gebührenverfügung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich (vgl. www.zh.ch -> Mobilität -> Verkehrsabgaben).

7. Gemäss Art. 16 Abs. 4 lit. b SVG sowie Art. 106 Abs. 2 lit. c und Abs. 3 VZV können der Fahrzeugausweis und die Kontrollschilder entzogen werden, solange die Verkehrs- bzw. Fahrzeugsteuern oder -gebühren für Fahrzeuge desselben Halters nicht entrichtet sind.

8.1 Es ist im vorliegenden Fall unbestritten, dass der Rekurrent als Halter eines Personewagens (act. 6/1) Verkehrsabgaben schuldet und den entsprechenden Betrag von Fr. 338 nicht bezahlt hat. Der Rekurrent bringt insoweit nichts Gegenteiliges vor. Es ist festzuhalten, dass der Rekursgegner die erwähnten Verkehrsabgaben entsprechend §§ 1 VAG, 30 Abs. 1 VAV und 31 Abs. 1 VAV zu Recht erhoben hat. Die Erhebung einer Gebühr für die zweite Mahnung von Fr. 20 (act. 6/3) sowie der Verfügungsgebühr von Fr. 60 ist gestützt auf die Gebührenverfügung ebenfalls zu Recht erfolgt.

8.2 Somit erweist sich auch der Entzug der Kontrollschilder und des Fahrzeugausweises gestützt auf Art. 16 Abs. 4 lit. b SVG sowie Art. 106 Abs. 2 lit. c und Abs. 3 VZV rechtmässig.

9. Der Rekurrent bringt vor, die Schweizerische Eidgenossenschaft, der Kanton Zürich, die Sicherheitsdirektion wie auch das Strassenverkehrsamt und die Rekursabteilung seien privatrechtliche Firmen, die illegal gegründet worden seien. Damit eine Firma rechtlich legitimiert werde, müsse sie im Schweizerischen Handelsamtsblatt öffentlich publiziert werden; dies sei aber nie geschehen. Da die Gründung dieser Firmen von Parlament und Volk nie bewilligt worden sei, sei ihnen auch nie eine hoheitliche Legitimation übertragen worden. Alle sogenannten Amtshandlungen seien Amtsanmassungen gemäss Art. 287 StGB. Wenn es keine öffentlich-rechtlichen Institutionen mehr gebe, könne es auch kein öffentliches Recht mehr geben. Das Strassenverkehrsamt, das inzwischen gar kein Amt mehr sei, sondern eine private Aktiengesellschaft, habe sich in seiner Verfügung auf verschiedene Gesetze berufen; diese seien alle öffentlichen Rechts, weshalb sie keine Rechtswirkung mehr hätten, weil niemand mehr legitimiert sei, sie anzuwenden. Die Rekursabteilung sei ebenfalls eine angegliederte Organisationseinheit der Privatfirma Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, weshalb sie ebenfalls über keine hoheitliche Legitimation mehr verfüge; im Übrigen sei sie aufgrund des Unterstellungsverhältnisses befangen (act. 1 S. 4f., 8).

10. Die Kompetenz des Rekursgegners, Verkehrsabgaben für im Kanton Zürich zugelassene Fahrzeuge zu erheben und Fahrzeugausweise sowie Kontrollschilder zu entziehen, ergibt sich aus dem öffentlichen Recht des Bundes und des Kantons Zürich.



10.1 Die Kantone sind gemäss Art. 3 BV souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist; sie üben alle Rechte aus, die nicht dem Bund übertragen sind. Der Bund erlässt Vorschriften über den Strassenverkehr (Art. 82 Abs. 1 BV); die Kantone setzen das Bundesrecht nach Massgabe von Verfassung und Gesetz um (Art. 46 Abs. 1 BV).

10.2 Gemäss Art. 60 Abs. 1 und 2 KV ist der Regierungsrat die oberste leitende und vollziehende Behörde des Kantons; er wahrt die Verfassung und setzt die Gesetze, die Verordnungen und die Beschlüsse des Kantonsrates um. Er leitet die kantonale Verwaltung und bestimmt im Rahmen des Gesetzes ihre Organisation (Art. 70 Abs. 1 KV). Jedes Mitglied (des Regierungsrates) steht einer Direktion vor; der Regierungsrat weist den Direktionen Zuständigkeitsbereiche und Aufgaben zu (§ 1 Abs. 3 und § 38 Abs. 1 OG RR).

10.3 Gemäss § 58 Abs. 1 VOG RR richten sich die Zuständigkeitsbereiche der Direktionen nach Anhang 1 zu dieser Verordnung. Demgemäss ist die Sicherheitsdirektion (unter anderem) zuständig für den Bereich Strassen- und Schiffsverkehr einschliesslich für den Bezug von Verkehrsabgaben (Anhang 1 lit. B Ziffer 4 VOG RR).

10.4 Unter anderem das Strassenverkehrsamt und die Rekursabteilung sind Verwaltungseinheiten der Sicherheitsdirektion (§ 4 Abs. 1 OV DS). Die Verwaltungseinheiten verfügen nach § 8 Abs. 1 OV DS in den Fällen gemäss § 66 Abs. 1 VOG RR erstinstanzlich in eigenem Namen, insbesondere in den Aufgabenbereichen gemäss Anhang 3 dieser Verordnung. Das Strassenverkehrsamt hat demgemäss selbständige Entscheidkompetenz in seinem gesamten Aufgabenbereich.

10.5 Die Rekursabteilung bearbeitet die Rekurse gegen die in eigenem Namen erfolgten erstinstanzlichen Verfügungen der Verwaltungseinheiten der Direktion (§ 4 Abs. 3 OV DS, § 19b Abs. 2 lit. b Ziffer 2 VRG).

11. Die Ausführungen des Rekurrenten, es handle sich bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft, des Kantons Zürich sowie der Sicherheitsdirektion, der Rekursabteilung und des Strassenverkehrsamtes um illegale privatrechtliche Firmen gehen fehl und entbehren jeglicher Grundlage, weshalb darauf nicht mehr näher einzugehen ist. Aufgrund der angeführten verfassungsmässigen und gesetzlichen Grundlagen ist die Legitimation des Rekursgegners zum Erlass der angefochtenen Verfügung ausgewiesen.

12. Der Rekurrent bringt vor, die Rekursabteilung der Sicherheitsdirektion sei befangen (act. 1 S. 8.).

12.1 Gemäss § 5a Abs. 1 VRG treten Personen, welche eine Anordnung zu treffen, dabei mitzuwirken oder sie vorzubereiten haben, in den Ausstand, wenn sie in der Sache persönlich befangen erscheinen; dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sie in der Sache ein



persönliches Interesse haben (lit. a), mit einer Partei verwandt sind (lit. b), Vertreter einer Partei sind oder für eine Partei in der gleichen Sache tätig waren (lit. c). Voreingenommenheit und Befangenheit werden nach der Rechtsprechung angenommen, wenn Umstände vorliegen, die bei objektiver Betrachtung geeignet sind, Misstrauen in die Unparteilichkeit eines Behördenmitglieds zu erwecken. Solche Umstände können in einem bestimmten Verhalten des Verwaltungsbeamten bzw. Richters oder in gewissen äusseren Gegebenheiten funktioneller und organisatorischer Natur begründet sein. Bei der Beurteilung solcher Umstände ist nicht auf das subjektive Empfinden einer Partei abzustellen. Das Misstrauen in die Unvoreingenommenheit muss vielmehr in objektiver Weise begründet erscheinen. Es genügt, wenn Umstände vorliegen, die bei objektiver Betrachtung den Anschein der Befangenheit und Voreingenommenheit erwecken. Für die Ablehnung wird nicht verlangt, dass der Verwaltungsbeamte oder Richter tatsächlich befangen ist. Verfahrensfehler und falsche Sachentscheide sind für sich allein nicht Ausdruck einer Voreingenommenheit. Sie sind in erster Linie im Rechtsmittelverfahren geltend zu machen. Anders verhält es sich lediglich, wenn besonders krasse und wiederholte Irrtümer vorliegen, die einer schweren Amtspflichtverletzung gleichkommen und sich einseitig zu Lasten einer der Prozessparteien auswirken können (vgl. Regina Kiener in: Alain Griffel, a.a.O., § 5a, N. 15; Urteil des Bundesgerichts 1C_361/2012 vom 1. Februar 2013, E. 3.1 zu Art. 30 Abs. 1 BV).

12.2 Anhaltspunkte dafür, dass einer der Tatbestände von § 5a Abs. 1 lit. a-c VRG erfüllt wäre, sind nicht ersichtlich und werden auch nicht substantiiert vorgebracht. In einem Unterstellungsverhältnis allein ist eine Befangenheit nicht zu erblicken, zumal Rekursinstanz die Sicherheitsdirektion und nicht die Rekursabteilung ist. Von einer Befangenheit der Rekursabteilung kann keine Rede sein.

Zusammenfassung, Ergebnis

13. Es ergibt sich somit, dass die angefochtene Verfügung zu Recht ergangen ist. Der Rekurs ist daher abzuweisen.

Kosten für das Rekursverfahren, Parteientschädigung

14. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Verfahrens dem Rekurrenten aufzuerlegen und eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen (§§ 13 Abs. 2 und 17 Abs. 2 VRG).

Gestützt auf diese Erwägungen

entscheidet die Sicherheitsdirektion:

- I. Der Rekurs wird abgewiesen.
- II. Die Kosten des Rekursverfahrens, bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. 500 sowie den Ausfertigungsgebühren von Fr. 75 werden dem Rekurrenten auferlegt.
- III. Eine Parteientschädigung wird nicht ausgerichtet.



- IV. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
- V. Mitteilung an:
- Strassenverkehrsamt
 - Rekurrent; Zustelladresse: Alex Brunner, Bahnhofstrasse 210, 8620 Wetzikon

Sicherheitsdirektion

M. Hinden, Chef Rekursabteilung

P. Hurter, Rekursjurist mbA